**Sitzungsprotokoll**

über die Gemeinderatsitzung vom 28.10.2021

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:30 Uhr

*Anwesend:*

 Bgm. Bürg Gerhard Vzbgm. Gruber Herbert GfGR Handl Walter GfGR Fischlmaier Andreas GR Mayer Gabriele GR Köninger Klaus GR Hauer Lukas GR Fuchs Gottfried GR Farago Andrea GR Berger Johannes GR Zeller Otmar GR Babinger Leopold GR Bartunek Ronald GR Gruber Rene GR Steiner Christoph GR Lorenz Katharina

*Entschuldigt: GfGR Rosa Stattler, GfGR Franz Fischer*

*Nicht entschuldigt: GR Roman Starecek*

*Tagesordnung:*

[1.](#GRTOP1_28102021_0) Erweiterung Bauland KG Matzleinsdorf

[2.](#GRTOP2_28102021_0) Bauland Quarzwerkgründe Zelking

[3.](#GRTOP3_28102021_0) Wasserabgabenordnung

[4.](#GRTOP4_28102021_0) Bericht des Bürgermeisters

«

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde genehmigt und unterfertigt.

GR Andrea Farago und GR Klaus Köninger kommen um 19:35 Uhr.

**TOP 1.) Erweiterung Bauland KG Matzleinsdorf**

Der Bürgermeister berichtet über Gespräche mit Fam. Koch bzgl. eines Grundankaufes des Grundstückes Nr. 870, KG Matzleinsdorf mit 5.400 m². Es wurde auch bereits ein Gespräch mit Pater Lukas über eine Umwidmung zum Bauland des angrenzenden Gst. 867 geführt. Pater Lukas wäre damit einverstanden und würde zustimmen.

Herr Koch möchte anstatt eines Verkaufes einen Grundtausch mit dem Gst. Nr. 1244, KG Matzleinsdorf mit ca. 11.100 m² im Melkfeld. Dieses Grundstück wurde kürzlich von der Gemeinde erworben und grenzt direkt an Herrn Kochs Parz. 1245. Außerdem soll auch das Grundstück Nr. 786, KG Matzleinsdorf mit 1.919 m² von Herrn Koch übernommen werden.

Die Umwidmung dieser Fläche zum Bauland und Erschließung von Baugründen muss noch mit der Raumordnung abgeklärt werden, da das dazwischenliegenden Grundstück von Fam. Spanseiler ebenfalls noch eine Grünlandwidmung aufweist.

Für alle in Zukunft neu gewidmeten Baulandflächen gibt es einen Baulandsicherungsvertrag (5Jahre).

Bgm. Antrag: Ein weiterer Gesprächstermin mit Fam. Koch soll vereinbart werden und der Kauf beider Grundstücke mit den Nummern 870 und 786 in der KG Matzleinsdorf angeboten werden.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 2.) Bauland Quarzwerkgründe Zelking**

Der Bürgermeister berichtet über die Baulandsituation in unserer Gemeinde.

Die Gemeinde ist bzgl. der Quarzwerkgründe mit Anwalt Dr. Hirtzberger in Verbindung. Es gab bereits Schriftverkehr zwischen unserem Anwalt und der Fa. Quarzwerke. Es wurde angeboten, den vorderen Bereich M1 anzukaufen, da dieser Bereich nie Abbaugebiet war. Die Fa. Quarzwerke lehnte dies ab und verwies auf das Mineralrohstoffgesetz.

Gespräche mit dem Land NÖ haben ergeben, dass hier da Mineralrohstoffgesetz nicht zu Tragen kommt. Dipl. Ing. Pressl, Dr. Kienastberger, Mag. Schalhas und Dipl. Ing. Wolf raten dazu, den bereits rechtskräftigen Baulandsicherungsvertrag einzuklagen.

Es liegt auch ein positives Schreiben von Dr. Schweigl vor, dass der Bereich M1 rekultiviert wurde und bebaut werden kann. Bei den bisherigen Sondierungen wurde nichts Negatives festgestellt.

Der Baulandsicherungsvertrag wurde nochmals durchgelesen.

Bgm. Antrag: Anwalt Dr. Hirtzberger soll weitere Schritte einleiten, um den Baulandsicherungsvertrag einzuklagen.

Abstimmung 15 dafür (1 enthalten, GR Gruber Rene)

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 3.) Wasserabgabenordnung**

Der Bürgermeister berichtet über die letzten und über künftige Projekte der Wasserversorgung und die daraus entstehenden Kosten. Die letzte Anpassung der Wassergebühren erfolgte vor 6 Jahren.

Ab 01.01.2022 sollen die Gebühren in Höhe der Inflation ca. 12% angehoben werden.

Das betrifft folgende Gebühren:

* Wasseranschlussabgabe von € 7,15 auf € 8,00
* Bereitstellungsgebühr von € 11,00 auf € 12,50
* Wasserbezugsgebühr von € 0,75 auf € 0,83 / m³; in Anzenberg von € 0,91 auf € 1,31 / m³
für Betriebe und Unternehmen von € 0,57 auf € 0,63 / m³

Außerdem soll die Wassergebühr vierteljährlich vom Gemeindeverband vorgeschrieben werden.

GR Johannes Berger wendet ein, dass die Gebühr für Betriebe nochmals überdacht werden soll.

* Dieses Anliegen wird nochmals geprüft.

**Wasserabgabenordnung**

**nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**

**für die öffentliche Gemeindewasserleitung der**

**Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf**

§ 1

In der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

1. Wasseranschlussabgaben
2. Ergänzungsabgaben
3. Sonderabgaben
4. Wasserbezugsgebühren
5. Bereitstellungsgebühren

§ 2

**Wasseranschlussabgabe**

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 8,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 3.460.454** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **21.299 lfm** zu Grunde gelegt.

§ 3

**Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

**Sonderabgabe**

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

**Bereitstellungsgebühr**

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 12,50 pro m³/h** festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Verrechnungsgröße in m³/h | **Bereitstellungsbetrag**in € pro m³/h | **Bereitstellungsgebühr** in €(Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3) |
| **3** | **12,50** | **37,50** |
| 7 | 12,50 | 87,50 |
| 12 | 12,50 | 150,00 |
| 17 | 12,50 | 212,50 |

§ 6

**Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

1. Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für

1 m³ Wasser mit

|  |  |
| --- | --- |
| WVA | Grundgebühr € |
|
| Zelking  | **0,83** |
| Matzleinsdorf | **0,83** |
| Mannersdorf | **0,83** |
| Anzenberg  | **1,31** |

 festgesetzt.

1. Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten **200 m³** im Ablesungszeitraum mit **€ 0,83** und für jeden weiteren m³ mit **€ 0,63** festgesetzt.

Diese Staffelregelung gilt für Betriebe und Unternehmungen im Versorgungsbereich der WVA Zelking, WVA Matzleinsdorf und WVA Mannersdorf.

§ 7

**Ablesungszeitraum**

**Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01.01. und endet mit 31.12.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November; entsprechend der oben gewählten Teilzahlungszeiträume fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 8

**Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Bgm. Antrag: die Wassergebührenordnung soll wie vorgetragen beschlossen werden und der neue Tarif für Betriebe und Unternehmen nochmals geprüft werden.

Abstimmung: 15 dafür (1 enthalten GfGR Walter Handl)

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 4.) Bericht des Bürgermeisters**

* WVA Mannersdorf
* Hochwasserschutz-Besprechungen
* Fa Schweighofer

[«zur Tagesordnung](#TO)

Dieses Protokoll wurde genehmigt in der Sitzung am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Unterschriften